

Europarecht I

Tutorium**Fall 7 – Faccini Dori II**

Die italienische Staatsangehörige Paola Faccini Dori (F) wird am 19.01.1989 auf dem Mailänder Hauptbahnhof von einem Vertreter der Firma X angesprochen. Der Vertreter überzeugt Frau Faccini Dori, an einem Englischkurs im Fernunterricht teilzunehmen, sodass sie einen Vertrag unterzeichnet. Schon kurze Zeit später bereut Frau Faccini Dori allerdings den Vertragsabschluss und widerruft nach drei Tagen ihren Auftrag gegenüber der Firma X. Diese antwortet ihr, dass sie den Widerruf nicht akzeptiere, da das italienische Zivilgesetzbuch ein solches Widerrufsrecht nicht kennt. Als F sich weiterhin weigert, die Kursgebühren zu zahlen, erhebt die Firma X Klage. Frau Faccini Dori beruft sich im Prozess gegen die X auf die Richtlinie 85/577, die Italien im Januar 1989 noch nicht in nationales Recht umgesetzt hatte. Das zuständige italienische Gericht gelangt zwar zur Überzeugung, dass die Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie an sich erfüllt sind, kann die Richtlinie aber im Verhältnis zwischen F und X nicht unmittelbar anwenden. Es gesteht der P daher kein Widerrufsrecht zu und verurteilt sie zur Zahlung der Kursgebühren an die X.¹

Frau Faccini Dori ärgert sich, dass sie unter der Säumigkeit des italienischen Staates leiden soll. Die von der Richtlinie verliehenen Rechte seien doch wertlos, wenn Italien sie folgenlos missachten könnte. Sie macht daher vor dem nach nationalem Recht zuständigen italienischen Gericht einen Anspruch auf Staatshaftung geltend. Das italienische Parlament und die italienische Regierung wenden ein, das italienische Recht sehe es nicht vor, dass der Gesetzgeber Schadensersatzansprüchen ausgesetzt werde. Derartige Ansprüche würden ja dazu führen, dass die Gerichte den Gesetzgeber kontrollieren könnten! Stattdessen hätten doch wohl die Gerichte das vom Parlament erlassene Recht anzuwenden. Schließlich sei die Aufgabenstellung der Legislative äußerst komplex und auf eine Abwägung aller öffentlichen Interessen angelegt; es sei unangemessen, diesen Vorgang durch Haftungsandrohungen zu behindern und auf ein einziges, haftungsrechtlich korrektes Ergebnis zu reduzieren, das der Richter mit juristischer Technik feststellen könne.

Frage 1:

F will wissen, ob sie die Kursgebühren vom Staat Italien erstattet bekommen kann.

Frage 2:

Angenommen, der Fall hätte sich in der Bundesrepublik Deutschland zugetragen: Wie könnte F einen Schadensersatzanspruch geltend machen?

¹ So das Ergebnis von Fall 5 (Faccini Dori I), das hier nicht noch einmal überprüft werden muss.

TutoriumAuszug aus der RL 85/577²

[Aus der Begründung]

Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden abgeschlossen werden, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative zu den Vertragsverhandlungen in der Regel vom Gewerbetreibenden ausgeht und der Verbraucher auf die Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet ist. Letzterer hat häufig keine Möglichkeit, Qualität und Preis des Angebots mit anderen Angeboten zu vergleichen. Dieses Überraschungsmoment gibt es nicht nur bei Haustürgeschäften, sondern auch bei anderen Verträgen, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume abgeschlossen werden. Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Artikel 5

(1) Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Artikel 4 genannte Belehrung erteilt wurde, entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigt. [...]

² Amtsblatt Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 31 ff.